



Verordnung

über die Nutzung kirchlicher Räume und Einrichtungen

Genehmigt vom Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundsatz	
Art. 1 Grundsatz	3
II. Nutzung	
Art. 2 Zulassungsbestimmungen	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Mietgesuche	3
Art. 5 Bewilligung	3
Einzelanlässe; Wiederkehrende, mehrmalige Anlässe; Pauschalverträge; Gottesdiensträume	4
III. Gebührenerhebung	
Art. 6 Verwendungszweck	4
Kategorien	4
Art. 7 Kostenfreie Nutzung	4
Art. 8 Nutzung zum reduzierten Tarif (Tarif 1)	5
Art. 9 Nutzung mit vollem Tarif (Tarif 2)	5
Art. 10 Reduktion bei wiederkehrenden, mehrmaligen Anlässen Pauschalverträge	5
IV. Objekte	
Art. 11 Objekte	5
V. Rechnungsstellung	
Art. 12 Normalfälle	6
Erstmalige Nutzung	6
Abweichungen	6
Besondere Dienstleistungen	6
Kostenfreie Stornierung	6
Stornierung mit Kostenfolge	6
Härtefälle	6
VI. Schlussbestimmungen	
Art. 13 Inkrafttreten	6
Art. 14 Bisherige Regelungen	6
VII. Anhang I, Benutzung der Kirchen Worb und Rüfenacht	
Für Konzerte und andere Veranstaltungen	7
Merkblätter	7
VIII. Anhang 2, Kirchengemeindehäuser	
Kirchengemeindehaus Worb	8
Geräte	8
Kirchengemeindehaus Rüfenacht	9
Geräte	9
IX. Wiederkehrende, mehrmalige Anlässe (Art. 10)	10

Der Kirchgemeinderat Worb erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 4 lit. b des Organisationsreglements vom 1. Dezember 2015 folgende Verordnung:

I. Grundsatz

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde Worb stellt ihre Räume und Einrichtungen in Worb und Rüfenacht in den Dienst der Begegnung von Menschen.

² Kirchliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

³ Soweit dies nicht im Gegensatz zu den Anliegen und Werten der Kirche steht, sollen weitere Organisationen und Private offene Türen finden.

II. Nutzung

Zulassungs-
bestimmungen

Art. 2 ¹ In erster Linie dienen sämtliche Räume und Einrichtungen der Nutzung durch die reformierte Kirchgemeinde Worb.

² Sofern die Räume und Einrichtungen nicht durch die reformierte Kirchgemeinde Worb belegt sind, können sie auch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Räume und Einrichtungen können von Dritten genutzt werden, sofern

- Ziel und Zweck der Veranstaltung zu christlichen Werten nicht in Widerspruch stehen,
- die Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde Worb dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- sich die Nutzung mit der Zweckbestimmung des Raumes vereinbaren lässt,
- die Würde des Objekts gewahrt bleibt.

⁴ Die Räume und Einrichtungen können für Einzelanlässe oder für wiederkehrende, mehrmalige Anlässe genutzt werden.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Betriebskommission ist für den Betrieb der Räume und Einrichtungen zuständig. Sie genehmigt den Belegungsplan und entscheidet bei Interessenkonflikten bzw. Terminkollisionen über die Zuteilung der Räume.

Mietgesuche

Art. 4 ¹ Für die Benützung der Räume und Einrichtungen ist beim zuständigen Sigristen sowohl für Einzelanlässe als auch für wiederkehrende, mehrmalige Anlässe ein Gesuch zu stellen.

² Die Gesuchstellung erfolgt im Normalfall mit Hilfe eines von der Kirchgemeinde Worb zur Verfügung gestellten Formulars.

Bewilligung

Art. 5 ¹ Grundsätzlich führt die Betriebskommission die erforderlichen Vertragsverhandlungen und befindet abschliessend über ein Mietgesuch. Im Bedarfsfall zieht sie die Präsidentin oder den Präsidenten des Rats bei.

	<p>² In Normalfällen kann die Kompetenz zur Führung von Vertragsverhandlungen sowie zur Bewilligung eines Gesuchs an den zuständigen Sigristen delegiert werden, welcher die Betriebskommission jedoch im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten beizuziehen hat.</p>
Einzelanlässe	<p>³ Als Vertragsabschluss für Einzelanlässe reicht einfacher schriftlicher Verkehr, möglich ist ebenfalls ein Vertragsabschluss per E-Mail.</p>
Wiederkehrende, mehrmalige Anlässe	<p>⁴ Wiederkehrende, mehrmalige Anlässe werden in einem eigenständigen Vertrag geregelt, welcher</p> <ul style="list-style-type: none">- die Art des Anlasses- die Anzahl der geplanten Termine mit den genauen Daten- den zeitlichen Beginn sowie das ungefähre Ende- wenn möglich die Anzahl der Teilnehmer zu bezeichnen hat.
Pauschalverträge	<p>⁵ Die Betriebskommission kann - unter Beizug der Präsidentin oder des Präsidenten des Rats - mit Organisationen, Institutionen und Vereinen gemäss Art. 8, welche die Räume und Einrichtungen häufig und wöchentlich mehrmals nutzen, Pauschalverträge abschliessen. Darin enthalten können auch Veranstaltungen sein, für welche Eintrittspreise oder Kursgelder verlangt werden.</p>

III. Gebührenerhebung

Verwendungszweck	<p>Art. 6 ¹ Die Einnahmen aus den Vermietungen dienen zur Senkung der Liegenschaftskosten, indem freie Raumkapazitäten genutzt werden können.</p>
Kategorien	<p>² Es werden für Einzelanlässe und für wiederkehrende, mehrmalige Anlässe grundsätzlich folgende Nutzungskategorien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- kostenfreie Nutzung (Art. 7)- Nutzung zum reduzierten Tarif (Art. 8)- Nutzung mit vollem Tarif (Art. 9) <p>³ Der Kirchgemeinderat legt den Tarif im Anhang fest.</p>
Kostenfreie Nutzung	<p>Art. 7 ¹ Kostenfrei ist die Nutzung für:</p> <ul style="list-style-type: none">- sämtliche Anlässe der reformierten Kirchgemeinde Worb- Anlässe der Behörden und Organe der reformierten Kirche Bern-Solothurn-Jura, (inkl. Bezirkssynode) und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) <p>² Kostenfrei ist die Nutzung auf Gesuch hin und mit Genehmigung durch die Betriebskommission (Art. 5) ebenfalls für</p> <ul style="list-style-type: none">- finanziell schwache oder mittellose Gruppen (z.B. Flüchtlinge, Selbsthilfegruppen etc.)- Anlässe anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften der evangelischen Allianz- Benefizveranstaltungen, sofern deren Zielsetzung den Werten der reformierten Kirchgemeinde Worb nicht widerspricht.

	<p>³ Über die kostenfreie Nutzung durch Angestellte, Behördenmitglieder, freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende der reformierten Kirchgemeinde Worb entscheidet die Betriebskommission.</p>
Nutzung zum reduzierten Tarif (Tarif 1)	<p>Art. 8 Reduzierte Tarife bezahlen Organisationen, Institutionen und Vereine mit gemeinnützigem oder sozialem Charakter, sofern für ihre Veranstaltungen keine Eintrittspreise bzw. Kursgelder verlangt werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Organisationen, Institutionen und Vereine anderer Konfessionen.</p>
Nutzung mit vollem Tarif (Tarif 2)	<p>Art. 9 Der volle Tarif wird verlangt für private und übrige Veranstaltungen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none">- Privatanlässe, wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Familienfeste,- Veranstaltungen, bei welchen Eintritt verlangt wird, wie Musikvorführungen, Auftritte von Chören, Theater- und Musikgruppen oder Sängern, Darbietungen von Sportvereinen,- kommerzielle Nutzungen, wie Bildungsveranstaltungen, Firmenanlässe jeglicher Art, Produktepräsentationen und Verkaufsanlässe,- Vereinsnässe, sofern Eintrittsgelder verlangt oder Kollekten erhoben werden,- Tagungen von weiteren Gruppen, Kommissionen oder Berufsverbänden, sofern die Nutzung nicht unter Art. 7 oder 8 fällt.
Reduktion bei wiederkehrenden, mehrmaligen Anlässen	<p>Art.10 ¹ Bei wiederkehrenden, mehrmaligen Anlässen können durch die Betriebskommission bzw. den zuständigen Sigristen die Pauschalen gemäss Tarif 1 und 2 reduziert werden.</p> <p>² Die Reduktionsstufen sind im Anhang 3 dieser Verordnung geregelt.</p>
Pauschalverträge	<p>³ Die Tarife für Organisationen, Institutionen und Vereine, mit welchen gemäss Art. 5 Abs. 5 ein Pauschalvertrag abgeschlossen wird, werden durch die Betriebskommission, unter Beizug der Präsidentin oder des Präsidenten des Rats, individuell festgelegt.</p>

IV. Objekte

Objekte	<p>Art. 11 Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Instrumente, Geräte und Mobilien sind im Anhang, zusammen mit den entsprechenden Tarifen, aufgeführt.</p>
---------	---

V. Rechnungsstellung

Normalfälle	Art. 12 ¹ Die Erstellung der Unterlagen für die Verrechnung der Gebühren erfolgt durch die Sigriste der betreffenden Anlage aufgrund der Reservation.
Erstmalige Nutzung	² Bei erstmaliger Nutzung der Räume und Einrichtungen, insbesondere durch Organisationen, Institutionen und Vereinen, welche der Kirchgemeinde nicht bekannt sind, kann der zuständige Sigrist bzw. die Betriebskommission eine Vorauszahlung des entsprechenden Tarifs verlangen. Die Gebührenabrechnung erfolgt – dem Aufwand entsprechend - nach der stattgefundenen Nutzung.
Abweichungen	³ Die Betriebskommission ist ermächtigt, in besonderen Fällen von den in den Anhängen aufgeführten Tarifen abzuweichen. Die hierzu erforderlichen Entscheidungsgrundlagen sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.
Besondere Dienstleistungen	⁴ Besondere Dienstleistungen wie Bestuhlung, Reinigung, Aufsicht etc. sind in der Gebühr nicht enthalten und werden gemäss Gebührenordnung zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
Kostenfreie Stornierung	⁵ Eine bereits getätigte Raumreservation kann kostenfrei storniert werden, wenn die Stornierung spätestens sechs Wochen vor dem reservierten Termin erfolgt.
Stornierung mit Kostenfolge	⁶ Für eine spätere Stornierung werden folgende Kosten erhoben: - bis eine Woche vor dem reservierten Termin die Hälfte der Kosten, - bei weniger als einer Woche vor dem reservierten Termin die gesamten Kosten.
Härtefälle	⁷ In nachgewiesenen Härtefällen kann die Betriebskommission von der Erhebung einer Stornierungsgebühr absehen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 13 Vorliegende Verordnung wurde durch den Kirchgemeinderat anlässlich der Sitzung vom 13. November 2018 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
Bisherige Regelung	Art. 14 Die bisherige Verordnung vom 18. Juni 2013 wird auf dieses Datum hin ausser Kraft gesetzt.

Worb, 13. November 2018

Im Namen des Kirchgemeinderates von Worb
Präsident



Werner Lüthi

Sekretärin



Pascale Schmitter

VII. Anhang 1, Benutzung der Kirchen Worb und Rüfenacht

Für Konzerte und andere Veranstaltungen	Tarif I (Art. 8)	Tarif II (Art. 9)
Kirche Worb (ohne Orgel und Instrumente)	300.00	400.00
Kirche Rüfenacht (ohne Orgel und Instrumente)	200.00	300.00
– Pro zusätzliche Probe	100.00	100.00

Im Übrigen sind von den Benutzern folgende Merkblätter inklusive Tarife zu beachten:

– Merkblatt über die Benützung der Kirchenräume durch Dritte	19.03.2013
– Merkblatt für Trauungen in der reformierten Kirche Worb	21.08.2012
– Ablauf von Trauerfeiern in der reformierten Kirchgemeinde Worb	9.03.2010
– Merkblatt für die Benutzung der Orgeln durch Dritte	16.08.2012
– Merkblatt für Segnungsfeiern	11.05.2010
– Merkblatt für die Bestattung von Nichtmitglieder	11.05.2010
– Grundsätze für die Benutzung der Kirchgemeindegäuser	1.01.2001
– Nutzungsordnung	4.04.2017

VIII Anhang 2, Kirchgemeindehäuser

Kirchgemeindehaus Worb	m²	Tarif 1 (Art. 8)	Tarif 2 (Art.9)
*Stöckli	35	60.00	80.00
*Saal (Sitzung, Versammlung ohne Essen)	200	80.00	100.00
Saal (Anlass)	200	200.00	300.00
Saal mit Bühne (Anlass)	200	300.00	400.00
Foyer	50	60.00	80.00
*Zimmer 1	47	60.00	80.00
*Zimmer 2	48	60.00	80.00
*Zimmer 3	48	60.00	80.00
*Zimmer 2 und 3	96	80.00	100.00
*Zimmer 4	60	60.00	80.00
Küche klein (nur Tee und Kaffee)		40.00	60.00
Küche gross		70.00	100.00
Zuschlag für besondere Dienstleistungen (Art. 12 Abs. 4) pro Stunde:			
– tagsüber		50.00	50.00
– nach 20 Uhr und Sonntag		70.00	70.00
– Abfallentsorgung gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde			
* = Tarif für die Benutzungsdauer bis max. 4 Stunden, Zuschlag ganzer Tag:			+ 50 %
Geräte (nur beschränkt verfügbar)			
E-Piano / Klavier		30.00	40.00
Media-Wagen (Video-DVD)		30.00	40.00
Flipchart inkl. Papier		5.00	5.00

Kirchgemeindehaus Rüfenacht	m²	Tarif 1 (Art. 8)	Tarif 2 (Art. 9)
*Raum der Begegnung	40	60.00	80.00
*Sitzungszimmer, 8 – 25 Pers.		60.00	80.00
*Saal (Sitzung, Versammlung)	200	100.00	120.00
Saal (Anlass)	200	220.00	300.00
Saal mit Bühne	260	300.00	400.00
Küche klein (Kaffee / Kuchen; ohne zu Kochen)		60.00	80.00
Küche gross inkl. Abwaschmaschine		140.00	180.00
Hof	200	60.00	80.00
Zuschlag für besondere Dienstleistungen (Art. 12 Abs. 4) pro Stunde:			
– tagsüber		50.00	50.00
– nach 20 Uhr und Sonntag		70.00	70.00
Abfallentsorgung gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde			
* = Tarif für die Benutzungsdauer bis max. 4 Stunden, Zuschlag ganzer Tag:			+ 50 %
Geräte			
Flipchart inkl. Papier		5.00	5.00
Beamer mit Medien		30.00	40.00
Klavier		20.00	30.00
Konzertflügel Boesendorfer		60.00	90.00
Zur Zeit nicht verfügbar			
*Dachraum	64		
*Stockhornstube	57		
*Foyer	51		

IX Anhang 3, Wiederkehrende, mehrmalige Anlässe (Art. 10)

Für wiederkehrende, mehrfache Nutzungen durch den gleichen Verein bzw. die gleiche Organisation gelten folgende Reduktionen:

0 – 7 Anlässe pro Jahr:	Keine Reduktion
8 – 34 Anlässe pro Jahr	25 % Reduktion
35 – 100 Anlässe pro Jahr	50 % Reduktion
Über 100 Anlässe pro Jahr	Spezielle Regelung mittels Vertrag